

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde Leidersbach (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBL S 154), wird verordnet:

§ 1

Beschränkung der Anschläge auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Leidersbach zum Anschlag bestimmten und zugelassenen Flächen angebracht werden. Die von der Gemeinde Leidersbach zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln sind in der Anlage aufgeführt. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Leidersbach vorgeführt werden.
- (2) Je Anschlagtafel dürfen maximal zwei Anschläge je Veranstaltung angebracht werden. Die maximale Größe pro Anschlag ist DIN A 1 (594x841 mm). Der Veranstalter ist hierauf eindeutig zu benennen.
- (3) Die Anschläge sind vorab von der Gemeinde zu genehmigen. Auf den genehmigten Anschlägen werden entsprechende Genehmigungsvermerke der Gemeinde angebracht.
- (4) Die Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach dem Ende der Veranstaltung entfernt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Einrichtungen der Straßenbeleuchtung oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind
 - a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die in den Schaufenstern oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben ausgehängt werden.
 - b) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.
 - c) das Anbringen von Plakaten durch örtliche Vereine an den Ortseingangstafeln, nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Leidersbach.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen

Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

- Europawahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
- Bundestagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
- Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
- Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde Leidersbach in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 zu viele und/oder zu große Plakate anbringt oder anbringen lässt.
3. entgegen § 1 Abs. 2 den Veranstalter auf den Plakaten nicht eindeutig benennt.
4. entgegen § 1 Abs. 3 nicht genehmigte Anschläge anbringt
5. Plakate nicht in den festgesetzten Fristen entfernen.

§ 5

Beseitigung

Die Gemeinde Leidersbach kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen. Widerrechtlich angebrachte Anschläge können zu Lasten des Veranstalters durch die Gemeinde Leidersbach entfernt werden.

§ 6
In-Kraft-Treten — Geltungsdauer — Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 28.09.2001 sowie die Satzung für die Benutzung der Veranstaltungshinweistafeln und der Litfasssäulen vom 29.04.2002 außer Kraft

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Leidersbach, den 16.02.2018
Gemeinde Leidersbach
gez.
Schübler, 1. Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere
Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde
Leidersbach (Plakatierungsverordnung)**

Standorte der gemeindlichen Anschlagtafeln:

OT Ebersbach:

- Ortseingang Ebersbach bei Haus Ebersbacher Straße 4 (Fl.Nr. 363, Gemarkung Ebersbach)

OT Leidersbach:

- Marienplatz (nördlicher Bereich) nahe Bushaltestelle (Fl.Nr. 5204/17, Gemarkung Leidersbach)

OT Roßbach:

- Ortseingang Roßbach (Fl.Nr. 2171, Gemarkung Roßbach)

OT Volkersbrunn:

- Volkersbrunn, Ortsausgang in Richtung Heimbuchenthal